

66. 1. Ist es für das Revisionsgericht nach tschechoslowakischem Recht bindend, daß die Vordergerichte die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts bejaht haben?

2. Nach welchen Bestimmungen ist in diesem Falle die Zulässigkeit der Revision zu beurteilen?

Tschechoslow. Gesetz vom 4. Juli 1931 über die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Dienst- und Lehrverhältnisse (über die Arbeitsgerichte) (SdGuB. Nr. 131) — ArbGG. — § 1 Abs. 2, § 34. Tschechoslow. Gesetz vom 11. Dezember 1934, betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Zivilprozessordnung, das Exekutionsverfahren und das Verfahren außer Streitsachen, (SdGuB. Nr. 251) Art. I Nr. 5. Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Oesterreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 358) — ÜberOrd. — § 4 Abs. 1, § 30 Abs. 3.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 19. Oktober 1939 i. S. N. (N.) w. N. (Bekl.). VIII 618/39.

- I. Amtsgericht Brüx, Abteilung für Arbeitsstreitigkeiten.
- II. Landgericht daselbst.

Der Kläger, der früher bei dem Beklagten als Hausbesorger angestellt war, macht gegen ihn wegen unberechtigter Abzüge einen Anspruch auf Nachzahlung von 12480 Kč geltend. Er hat die Klage vor der besonderen Abteilung für Arbeitsstreitigkeiten bei dem Bezirksgericht (nunmehr Amtsgericht) in B. erhoben, welche im Sinne des § 4 Abs. 2 ArbGG. durch § 3a der Regierungsverordnung vom 1. Dezember 1931 (SdGuB. Nr. 180) errichtet worden war. Die Klage hatte nur zum Teil Erfolg. Im Revisionsverfahren wurde die Zulässigkeit der Revision bejaht aus folgenden, den näheren Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Nach der eindeutigen Bestimmung des § 16 des Gesetzes vom 30. Januar 1920, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Hausbesorger, (SdGuB. Nr. 82) steht die Entscheidung über alle Streitigkeiten zwischen Hauseigentümer und Hausbesorger den nach

der Jurisdiktionsnorm berufenen ordentlichen Gerichten zu. Diese Bestimmung ist auch durch § 1 Abs. 2 ArbGG. nicht berührt worden, wie dort ausdrücklich gesagt ist. Wäre die Sache vor dem zuständigen Amtsgericht anhängig gemacht worden, wie es dem Gesetz entsprach, so wäre gemäß § 4 Abs. 1 ÜberlWD. mit Rücksicht darauf, daß das Urteil des Berufungsgerichts nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen ist (§ 30 Abs. 3 dieser Verordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 8. März 1939 — RGBl. I S. 448 —), ein weiterer Rechtsgang gegen das Urteil des Berufungsgerichts ausgeschlossen gewesen.

Die Untergerichte haben zu der Frage, ob der Rechtsstreit vor das ordentliche Gericht gehört oder im arbeitsgerichtlichen Verfahren zu entscheiden war, nicht ausdrücklich Stellung genommen, sondern offenbar vorausgesetzt, daß die Bedingungen für die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts gegeben seien. Sie haben damit übereinstimmend das Vorliegen eines arbeitsgerichtlichen Streites stillschweigend bejaht. Gemäß Art. I Nr. 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 1934, dessen Wirksamkeit durch das zu seiner Abänderung und Ergänzung ergangene Gesetz vom 17. Dezember 1936 (SdGuB. Nr. 314) verlängert worden ist, kann aber gegen Entscheidungen des Gerichts zweiter Instanz in der Frage der Zuständigkeit kein Rechtsmittel bei der dritten Instanz eingelegt werden. Diese kann daher auch nicht unter dem Gesichtspunkte des für die Tschechoslowakei in Geltung gebliebenen § 477 Nr. 3 Ost. ZPO. (Ost. RGBl. 1895 Nr. 113) die Zuständigkeitsfrage prüfen. Da im vorliegenden Falle die Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels jedoch von der Lösung der Vorfrage abhängig ist, ob das angerufene Gericht oder das ordentliche Gericht zuständig war, so muß, wo die neuerliche Prüfung dieser Frage im Hinblick auf die dargelegten gesetzlichen Bestimmungen nicht statthaft ist, die Revision gemäß § 34 ArbGG. als zulässig angesehen werden. Auch § 4 Abs. 1 ÜberlWD. schließt den weiteren Rechtszug gegen Entscheidungen der Landgerichte nur dort aus, wo bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bei dem Amtsgericht in erster Instanz anhängig waren. Die Arbeitsgerichte sowie die selbständigen Abteilungen für Arbeitsstreitigkeiten bei den Bezirks- (Amts-) Gerichten im Sudetenlande sind aber nach dem Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit im tschechoslowakischen Arbeitsgerichtsgesetze für die Ausübung der Rechtspflege als selbständige Gerichte anzusehen; daran ist auch

---

durch die Erste Verordnung über die Gliederung der Gerichte in den sudeten deutschen Gebieten vom 10. Februar 1939 (RGBl. I S. 201) nichts geändert worden. . .